

AZ: 13/17

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Sonderkündigung des Beschwerdeführers wegen einer Preiserhöhung sowie über die ihm entstandenen Mehrkosten wegen eines verzögerten Lieferantenwechsels.

Der Beschwerdeführer kündigte am 03.12.2015 den mit der Beschwerdegegnerin bestehenden Stromsonderkundenvertrag wegen einer Preiserhöhung zum 31.12.2015. Er widerrief zugleich die Ermächtigung zum Lastschriftzug. Die Beschwerdegegnerin lehnte eine Bestätigung der Kündigung vor dem 30.11.2016 ab, weil sie lediglich vertragsgemäß Erhöhungen staatlich veranlasster Umlagen ab dem 01.01.2016 an den Beschwerdeführer weitergegeben habe. Ebenso lehnte sie eine Kündigung des vom Beschwerdeführer beauftragten Wunschversorgers ab. Zum 12.10.2016 kündigte die Beschwerdegegnerin ihrerseits den Liefervertrag mit dem Beschwerdeführer wegen Zahlungsverzuges. Der Beschwerdeführer wurde vom 12.10.2016 bis zum 31.12.2016 durch den örtlichen Grundversorger ersatzversorgt. Der Beschwerdeführer widersprach der Nachforderung der Beschwerdegegnerin aus der Schlussrechnung.

Der Beschwerdeführer trägt vor, ihm seien erhebliche Mehrkosten entstanden, weil die Beschwerdegegnerin seine berechnete Sonderkündigung vom Dezember 2015 nicht umgesetzt habe. Preiserhöhungen seien auch bereits deshalb rechtswidrig, weil die Beschwerdegegnerin für Neukunden aktuell deutlich günstigere Preise anbiete. Er habe alle verlangten Abschlagszahlungen pünktlich durch Überweisung zu Anfang des jeweiligen Monats geleistet und sei daher auch nicht im Verzug gewesen. Das angebliche Kündigungsschreiben der Beschwerdegegnerin vom September 2016 habe er nicht erhalten. Die Beschwerdegegnerin müsse für alle ihm entstandenen Mehrkosten einschließlich des entgangenen Bonus aufkommen. Er bietet der Beschwerdegegnerin an, die Belieferung bis zum 12.10.2016 zu dem aktuell von ihr angebotenen Arbeitspreis von 23,71 Cent/kWh zu bezahlen.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin Ersatz der ihm durch die Vertragsbeendigung zum 12.10.2016 entstandenen Mehrkosten.

Die Beschwerdegegnerin lehnt die Forderung des Beschwerdeführers ab.

Sie ist der Auffassung, sie sei berechtigt gewesen, dem Beschwerdeführer ab dem 01.01.2016 erhöhte staatliche Umlagen weiterzugeben, ohne ihm ein Sonderkündigungsrecht einzuräumen. Der Beschwerdeführer habe in der Folgezeit die geforderten Abschläge nur verspätet gezahlt. Alle Mahnschreiben, Kündigungsandrohungen sowie die außerordentliche Kündigung zum 12.10.2016 habe sie vertragsgemäß in das Kundenportal des Beschwerdeführers eingestellt. Die Schlussrechnung habe

sie bereits dahingehend abgeändert, dass keine Preisänderung zum 01.01.2016 mehr berücksichtigt werde.

II.

Der Schlichtungsantrag ist zulässig und überwiegend begründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Schadensersatz wegen des verzögerten Lieferantenwechsels. Die außerordentliche Kündigung des Beschwerdeführers vom 03.12.2015 zum 31.12.2015 war wirksam. Der Beschwerdegegnerin stand kein Recht zu, ab dem 01.01.2016 Erhöhungen staatlich veranlasster Umlagen an den Beschwerdeführer weiterzugeben, ohne diesem ein Sonderkündigungsrecht wegen der Preiserhöhung einzuräumen.

Ziffer 4.3 der für den Liefervertrag gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vom 01.08.2010:

„Auch soweit eine Preisgarantie vereinbart wurde, kann [die Beschwerdegegnerin] künftige Änderungen bestehender Steuern, die die Belieferung oder Verteilung von elektrischer Energie betreffen (z.B. Umsatzsteuer, Stromsteuer oder weiterer Energiesteuern) oder Abgaben (z.B. Änderungen der Belastungen nach dem EEG) an den Kunden weiterberechnen. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, oder ändert sich künftig deren Höhe, kann [die Beschwerdegegnerin] hieraus entstehende Mehrkosten ebenfalls an den Kunden weitergeben. [Die Beschwerdegegnerin] kann auch weitere bestehende oder nach Vertragsschluss hoheitlich auferlegte Belastungen an den Kunden weitergeben, sofern diese allgemein verbindlich auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss erhoben werden (d.h. keine Bußgelder o.ä.) und sie unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen haben. Eine Ankündigungsfrist für die Preisanpassung oder eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit für den Kunden besteht nicht. Bei Senkung der vorgenannten Steuern und Abgaben ist [die Beschwerdegegnerin] zur entsprechenden Minderung verpflichtet. [Die Beschwerdegegnerin] wird den Kunden über die angepassten Preise in geeigneter Weise, z.B. mit der Jahresrechnung, informieren.“

ist nach § 307 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unwirksam. Sie verstößt gegen die zwingende Verbraucher schützende Norm des § 41 Abs. 3 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und benachteiligt den Beschwerdeführer unangemessen.

Eine unmittelbare Weitergabe der Belastungen wie der Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)-Umlage ist nicht gesetzlich normiert. Zwar wäre es nach hiesiger Ansicht grundsätzlich zulässig, Steuern und direkte hoheitliche Abgaben unterjährig an den Verbraucher weiterzuleiten, ohne dass sich hieraus ein Sonderkündigungsrecht ergibt (siehe hierzu auch Diskussion in AGB-Klauselwerke/ Schöne, Stromlieferverträge, Stand März 2012, Rdnr. 215 ff). Dies betrifft jedoch nicht Umlagen zwischen Netzbetreibern und Lieferanten wie die EEG-Umlage, Netzentgelte oder die neu eingeführte Hafungsumlage gemäß § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die nur mittelbar auf staatlichen Maßnahmen beruhen. Auch wenn solche politisch motivierten Belastungen vom Unternehmen nicht

beeinflussbar sind und die Beschwerdegegnerin als Energielieferant ein Interesse daran hat, die durch staatliche Eingriffe veranlassten Mehrkosten, die nicht zu einem zusätzlichen Gewinn bei ihr führen, an den Endverbraucher weiterzugeben, bleibt die Weitergabe dieser Mehrkosten im Ergebnis eine rein unternehmerische Entscheidung.

Die Weitergabe der Belastungen stellt eine einseitige Vertragsänderung dar, welche grundsätzlich für den Kunden ein Sonderkündigungsrecht gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 EnWG nach sich zieht. Ein solches Sonderkündigungsrecht sieht Ziffer 4.3 der AGB nicht vor.

Die Beschwerdegegnerin hätte dem Beschwerdeführer daher dessen Kündigung zum 31.12.2015 bestätigen müssen. Die Preiserhöhung zum 01.01.2016 ist nicht wirksam geworden.

Die außerordentliche Kündigung der Beschwerdegegnerin vom September 2016 war dagegen unwirksam. Die Beschwerdegegnerin konnte den bereits gekündigten Liefervertrag nicht mehr wirksam kündigen. Zwar ist auch nach dem Vortrag des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass er die von der Beschwerdegegnerin zum Monatsanfang verlangten Abschläge wohl nicht stets pünktlich bezahlt hat, weil seine Überweisungen vom Monatsanfang erst einige Tage später bei der Beschwerdegegnerin eingegangen sein dürften und es insoweit nicht auf die Absendung, sondern auf den Zahlungseingang beim Empfänger ankommt.

Selbst wenn aber der Liefervertrag noch bestanden hätte und die Beschwerdegegnerin nach den Vereinbarungen des Vertrages wegen Zahlungsverzuges hätte kündigen dürfen, scheitert die Wirksamkeit der Kündigung daran, dass die Kündigungserklärung vom September 2015 dem Beschwerdeführer nicht zugegangen ist. Soweit sich die Beschwerdegegnerin darauf beruft, es mit dem Beschwerdeführer sei eine elektronische Kommunikation vereinbart worden, die auch ein Recht zur Kündigung durch Einstellen einer elektronischen Mitteilung in das Kundenportal des Beschwerdeführers umfasst, ergibt sich dies aus den AGB vom 01.08.2010 nicht. Die Beschwerdegegnerin hat auch keine anderen AGB vorgelegt oder dazu vorgetragen, dass und zu welchem Zeitpunkt diese Bestandteil des Vertrages geworden sind.

Durch den verzögerten Wechsel zu seinem Wunschversorger ist dem Beschwerdeführer ein Schaden in Form von Mehrkosten entstanden. Die Beschwerdegegnerin ist grundsätzlich verpflichtet, dem Beschwerdeführer diese Mehrkosten über die bereits zurückgenommene Preiserhöhung hinaus zu ersetzen.

Weil der Beschwerdeführer seinerzeit bereits einen anderen Lieferanten beauftragt hatte, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer von diesem Lieferanten ab Januar 2016 beliefert worden wäre, wenn die Beschwerdegegnerin die Beendigung des Vertrages vor November 2016 nicht abgelehnt hätte. Dem Beschwerdeführer kam es bei der Auswahl seines Wunschlieferanten erkennbar auf die Vereinbarung eines Bonus in Höhe von 25% Rabatt auf die erste Verbrauchsabrechnung an. Zu seinen Gunsten wird daher unterstellt, dass er die Belieferungszeit von einem Jahr als Voraussetzung für die Bonusgewährung auch eingehalten hätte. Zwar hat der Wunschlieferant dem Beschwerdeführer jetzt für die Belieferung ab dem 01.01.2017 erneut Boni in Aussicht gestellt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Beschwerdeführer auch dann wieder Boni von einem Lieferanten erhalten hätte, wenn er nach Belieferung durch den Wunschversorger bis zum 31.12.2016 zu einem neuen

Versorger gewechselt hätte. Aus diesem Grunde sollte der Beschwerdeführer den für 2016 geplanten Bonus als Schadensersatz erhalten.

Nicht ganz nachvollziehbar sind die Schadensberechnungen des Beschwerdeführers vom 05.12.2016 sowie vom 02.01.2017. Diese berücksichtigen nicht, dass der Beschwerdeführer bereits ab dem 12.10.2015 durch den Grundversorger ersatzversorgt wurde. Der Beschwerdeführer kann auch keinen pauschalierten Ersatz für Portokosten verlangen, weil es insoweit an einer gesetzlichen Grundlage für einen pauschalen Schadensersatz fehlt. Er kann weiterhin nicht verlangen, dass die Mehrkosten auf der Grundlage der aktuell von der Beschwerdegegnerin für Neukunden angebotenen Preise berechnet werden. Maßgeblich sind vielmehr die vom Beschwerdeführer im Dezember 2015 beauftragten Preiskonditionen seines Wunschversorgers.

Die Schlussrechnung des Grundversorgers lag der Schlichtungsstelle nicht vor.

Im Interesse einer gütlichen Einigung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer nach Vorlage der Schlussrechnung des Grundversorgers für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 die ihm entstandenen Mehrkosten im Vergleich zu den Konditionen seines Wunschlieferanten (Grundpreis brutto 7,25 EUR/Monat, Arbeitspreis brutto 24,83 Cent/kWh, Neukundenrabatt 25% auf den Rechnungsbetrag der ersten Jahresrechnung) auf die Verbrauchsabrechnung bis zum 12.10.2016 anrechnet bzw. erstattet.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer übersendet der Beschwerdegegnerin binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung die Schlussrechnung des Grundversorgers.
2. Die Beschwerdegegnerin erstellt für den Beschwerdeführer sodann binnen weiterer zwei Wochen eine Gutschrift in Höhe der diesem im Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 berechneten Mehrkosten für Stromlieferungen im Vergleich zu den 2015 beauftragten Preiskonditionen seines Wunschlieferanten. Diese Mehrkosten schließen auch einen Bonus in Höhe von 25% auf den fiktiven Rechnungsbetrag des Wunschlieferanten ein.
3. Den sich aus dieser Berechnung ergebenden Saldenbetrag gleichen die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Gutschriftberechnung beim Beschwerdeführer aus.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 30. März 2017

Jürgen Kipp
Ombudsmann